

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen werden und führt den Namen „AG Kulturlandschaft Königstein-Kronberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in 61462 Königstein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und die Förderung der historischen Kulturlandschaft mit ihren Boden- und Naturdenkmälern. Dabei sollen § 52, Abs. 2, Nr. 6, AO (Denkmalschutz, Denkmalpflege) und § 52, Abs. 2, Nr. 8, AO (Naturschutz, Landschaftspflege) besonders beachtet werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein sucht die Kooperation mit allen Königsteiner und Kronberger Vereinen, die einen ähnlichen Vereinszweck haben. Er strebt die enge Zusammenarbeit mit den Städten Königstein und Kronberg, dem Hochtaunuskreis, Institutionen und Personen an, die zur Realisierung der Vereinszwecke beitragen können.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung, Betreuung und Besuch von Veranstaltungen, z. B. Seminare, Symposien und Vorträge
- Entwicklung von Konzepten zur Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaft
- Verbreitung von Informationen in allen Medien
- Einen regelmäßigen für alle Bürger offenen Gesprächskreis zur Entwicklung von Projekten und Arbeitszielen.
- Unterstützung von Arbeiten im Bereich der Pflege und des Erhalts von Kulturlandschaften im Hochtaunuskreis insbesondere durch:
 - Schaffung von Rückzugsgebieten für Pflanzen und Tierarten durch Pflege und Erhaltung von landschaftsprägenden Gehölzpflanzungen
 - Schutzmaßnahmen für Bäche und Grundwasser
 - Sicherung und Schutz von Bau- und Bodendenkmälern etc.
 - Unterstützung bei der Erstellung von Pflegewerken

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

(2) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Abstimmungen bei den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wird. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat; oder
 - mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(2) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.

(3) Wurde ein Mitglied ausgeschlossen, so erlischt die Mitgliedschaft sofort mit Beschlussfassung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum 31.03. eines Geschäftsjahres fällig.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand eine Reduzierung des Beitrages aus sozialen Gründen beschließen.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Spenden an den Verein können aus Geldmitteln oder Sachgütern bestehen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat sich für die Ziele des Vereins uneigennützig (§ 2) einzusetzen.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung bis zum 30.06. eines Jahres einberufen. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder ist sie innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und/oder in Textform an die Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Beschlussfähigkeit endet, wenn weniger als 50 % der erschienenen Mitglieder anwesend sind.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Festsetzung der Beiträge
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme des Kassenberichtes.

(5) Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Beschlussvorschlag enthalten sein.

(6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die dazu einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, gilt bei einer Wiederholungsversammlung der Beschluss einer einfachen Mehrheit.

(7) Die Stimmenmehrheit bildet sich aus den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch ein Vorstandsmitglied oder einen gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder bei Verhinderung von dessen Vertreter oder ggf. einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 8 – Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Zum Vorstand gehören:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Kassierer/in,
- mindestens ein Beisitzer/in

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder kann er insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung (mit einfacher Mehrheit) vorzeitig abgewählt werden.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von dem ein Vorstandsmitglied 1. oder 2. Vorsitzende/r sein muss.

(6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und informiert die Mitglieder mindestens einmal jähr-

lich über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

(8) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(9) Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zu den Mitgliedsbeiträgen oder zur Auflösung des Vereins.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(11) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(12) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen, wenn der Termin nicht in der laufenden Sitzung festgelegt wird. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

(13) An den Vorstandssitzungen können Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme von Gästen bedarf des mehrheitlichen Beschlusses des Vorstandes. Mitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 – Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine(n) Kassenprüfer/in auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist erst ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Amt zulässig. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 – Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes können für besondere Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder Arbeitskreise gebildet werden. Die Hinzuziehung von sachkundigen Personen, die über keine Mitgliedschaft verfügen, ist zulässig.

(2) Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Arbeit und unterstützen damit dessen Tätigkeit.

§ 11 – Vermögensverfügung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten und erst nach Einwilligung des Finanzamtes hälftig den Städten Königstein und Kronberg zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bzw. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden haben. Dabei treten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren auf.

Königstein im Taunus, den 13. Dezember 2013

Der Vorstand

Gabriele Klempert, Philipp Werner, Christoph Klein,
Peter Hickl, Cordula Jacobowsky, Norbert Auth